

Wegleitung für die Vereinsauflösung

Vereinsauflösung und Fusionen sind immer wieder ein Thema. Der Bündner Schiesssportverband (BSV) hat unter Reg. Nr. 1.0.5 Ausgabe 2024 eine Wegleitung erstellt. Ein Auszug daraus.



1. Musterstatuten für Schiesssportvereine Ausgabe 2024

Musterstatuten für Schiesssportvereine des BSV können unter www.kbsv.ch/reglemente (1. Allgemeines) heruntergeladen werden.

2. Auflösung bestehender Schiesssportvereine

Ein Verein tritt mit dem Beschluss zur Auflösung in die Liquidationsphase. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Einberufung einer ordentlichen/ ausserordentlichen Vereinsversammlung gemäss Vereinsstatuten.
- Die Vereinsauflösung ist zu traktandieren.
- Die in den Statuten enthaltenen Artikel betreffend Auflösung eines Vereins sind zu beachten.
- Wird die Vereinsauflösung statutenkonform beschlossen, fällt der Verein ins Liquidationsverfahren.
- Sämtliche Vermögenswerte fallen ins Liquidationsverfahren und der Verein darf darüber nicht mehr verfügen.
- Die Versammlung muss zwei Liquidatoren wählen, von denen mindestens einer die Schweizer Staatsbürgerschaft hat.
- Das Protokoll der Vereinsauflösung muss mit allen Unterlagen bis spätestens 1. Dezember des laufenden Vereinsjahres in 3-facher Ausführung an die Geschäftsstelle des BSV überwiesen werden.
- Der BSV leitet die Unterlagen an die zu informierenden Amtsstellen weiter (Amt für Militär und Zivil-

schutz, Schweizer Schiesssportverband, USS Versicherungen).

- Der Verein wird durch die entsprechenden Instanzen aus der Verbandsadministration gelöscht.

Der Geschäftsstelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Unterzeichnete Vereinsstatuten
- Unterzeichnete Einladung zur Vereinsversammlung
- Unterzeichnetes Protokoll über die Vereinsauflösung
- Angaben über die Vermögensverhältnisse (Barwerte, Immobilienwerte, sonstige Vermögenswerte, die im Vereinseigentum sind)

Im unterzeichneten Protokoll müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- In welchem Stimmverhältnis die Vereinsauflösung beschlossen wurde
- Welche Person/en oder Institution als Liquidator/en eingesetzt wird/werden
- Abschluss der Jahresrechnung zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung

3. Liquidationsverfahren

Das Liquidationsverfahren wird durch die gemäss Auflösungsbeschluss ermächtigten Liquidatoren durchgeführt. Bezüglich der Durchführung des Verfahrens wird insbesondere auf die Art. 58 ZGB, Art. 913 und Art. 738 OR verwiesen. Kommt es zu einer Fusion oder Neugründung, ist die Durchführung eines Liquidationsverfahrens nicht gegeben.

4. Fusion des aufgelösten Vereins in einen bestehenden Verein

Der bestehende Verein muss bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres aufgelöst werden. Der unter Punkt 1 beschriebene Ablauf zur Auflösung des Vereins muss eingehalten werden. Allenfalls kann die Auflösung des Vereins mittels eines Fusionsvertrages erfolgen.

Der aufgelöste Verein setzt seine Mitglieder per 1.12 des laufenden Jahres auf den Status «Aktiv ohne Lizenz». Bei Vereinsfusionen müssen nach dem Zusammenführen der Vereine alle Daten bis spätestens 28.1. des folgenden Jahres mutiert werden. Nach erfolgten Mutationen ist der bestehende Verein rechtskräftig gelöscht.

5. Neugründung eines Schiesssportvereins

Sollte aus aufgelösten Vereinen ein neuer Verein gegründet werden, muss der nachfolgend beschriebene Ablauf eingehalten werden.

Ablauf der Neugründung

Einberufen einer Gründungsversammlung mit entsprechenden Einladungsfristen. Neugründung des Schiesssportvereins an der Gründungsversammlung.

- Wahl eines Tagespräsidenten und Tagesaktuars.
- Genehmigung der Statuten des neuen Vereins mit Angaben der Namensnennung.
- Wahlen und statuarische Geschäfte nach Genehmigung der Statuten.

Die folgenden Unterlagen sind in 3-facher Ausführung an die Geschäftsstelle zu senden:

- Einladung mit Traktandenliste der Gründungsversammlung
- Protokoll der Gründungsversammlung, rechtsgültig unterzeichnet (Protokollauszug)
- Zustellen der Adressdaten des neugewählten Präsidenten

Der BSV leitet die eingereichten Unterlagen an die zu informierenden Amtsstellen weiter (AMZ, SSV, USS Versicherung). Nach Genehmigung wird der neue Verein in die Vereins- und Verbandsadministration integriert.

3. Juni 2024,
Präsident: Nik Bleuler

